4. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 730), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 30.11.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 25.09.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2025, beschlossen:

Art. I
Änderungen

1. § 12 Abs. 2 werden die Buchstaben e bis k wie folgt geändert:

 „e) Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen
 f) Kindergemeinschaftsanlage
 g) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym, halbanonym)
 h) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (halbanonym)
 i) Islamisches Grabfeld
 j) Ehrengrabstätten
 k) Kriegsgräber“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 Die Wortgruppe „5. Lebensjahr“ wird durch die Wortgruppe „6. Lebensjahr“ ersetzt.

3. Nach § 14 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

 „Für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden separate Kinderwahlgrabanlagen bereitgehalten.“

4. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17
Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen

(1) Mensch-Tiergrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten auf einem eigenen Grabfeld. Auf diesen Grabstätten können gemeinsam Human- und Haustierbestattungen erfolgen.

(2) Mensch-Tier-Grabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres erfolgt als Grabbeigabe.

(3) Auf der Grabstätte können vier Beisetzungen erfolgen. Bei der ersten Urnenbeisetzung muss es sich um eine Humanbestattung handeln. Die weiteren drei Belegungsplätze können wahlweise als Humanbestattung oder als Grabbeigabe (§ 17 Abs. 2) genutzt werden.

(4) Die Urnenbeisetzung (Humanbestattung) kann zeitgleich mit der Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres (Grabbeigabe) erfolgen.

(5) Die §§ 9 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 bis 3 und 15 gelten entsprechend.“

5. Die bisherigen §§ 17 bis 39 werden die §§ 18 bis 40.

6. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „5. Lebensjahr“ wird durch die Wortgruppe „6. Lebensjahr“ ersetzt.

7. Die durch Nummer 5 veranlassten Änderungen der Verweisungen werden wie folgt vorgenommen:

a) In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

b) In § 20 Abs. 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2, 3 Satz 1 und 4, 4 Satz 1, 5, 6 Satz 1 und 2 sowie 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2, 3 Satz 1 und 4, 4 Satz 1, 5, 6 Satz 2 und 7“ ersetzt.

c) In „21 Abs. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11“ durch die Angabe § 25 Abs. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11“ ersetzt.

d) In § 28 Abs. 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe § 25 Abs. 1“ ersetzt.

e) In § 38 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 werden die Angaben „§ 24 Abs. 9“, „§ 29 Abs. 1“, „30 Abs. 1“, „§ 30 Abs. 3“, „§ 31 Abs. 1“, „§ 32 Abs. 1“ und „§ 32 Abs. 2“ jeweils durch die Angaben „§ 25 Abs. 9“, „§ 30 Abs. 1“, „§ 31 Abs. 1“, „31 Abs. 3“, „§ 32 Abs. 1“, „§ 33 Abs. 1“ und § 33 Abs. 2“ ersetzt.

8. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11 entfallen und werden durch die als Anlage beigefügten aktualisierten Anlagen 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11 ersetzt.

Art. II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister